



Erläuterungen zur Verordnung über die Anpassung des Verordnungsrechts im Hinblick auf das Inkrafttreten der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007¹ (StPO)

I Aufhebung der Verordnung vom 22. Oktober 2003 über die Kosten der Bundesstrafrechtspflege (SR 312.025)

Diese Verordnung stützt sich auf Artikel 246 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (BStP; SR 312.0). Dieser Erlass wird gemäss Anhang 1 Ziffer I/1 StPO aufgehoben. Nach Artikel 73 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010 (StBOG, BBl **2010** 2031) regelt das Bundesstrafergericht durch Reglement die Berechnung der Verfahrenskosten, die Gebühren und die Entschädigungen auch für das Vorverfahren. Die genannte Verordnung wird damit obsolet und ist aufzuheben.

II Aufhebung der Verordnung vom 21. November 2007 über die Abgeltung ausserordentlicher Kosten kantonaler Organe bei ihrer Tätigkeit als gerichtliche Polizei des Bundes (SR 312.015)

Diese Verordnung stützt sich auf die Artikel 17 Absätze 4-7 und Artikel 257 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (BStP; SR 312.0). Dieser Erlass wird gemäss Anhang 1 Ziffer I/1 StPO aufgehoben. Die entsprechende Grundlage für Abgeltungen findet sich nunmehr in Artikel 423 Absätze 2 und 3 StPO. Aber auch diese wird durch Anhang Ziffer 7 StBOG aufgehoben, so dass ab dem 1. Januar 2011 die ausserordentlichen Kosten kantonaler Organe bei ihrer Tätigkeit als gerichtliche Polizei des Bundes nicht mehr abgegolten werden. Deshalb erübrigt sich die genannte Verordnung; sie ist aufzuheben.

III Änderung der Mitteilungsverordnung vom 10. November 2004 (SR 312.3)

Diese Verordnung stützt sich auf Artikel 265 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (BStP; SR 312.0). Dieser Erlass wird gemäss Anhang 1 Ziffer I/1 StPO aufgehoben. Somit entfällt die Grundlage, auf die sich die Mitteilungsverordnung derzeit stützt. Die neue Grundlage für die Mitteilungsverordnung bildet Artikel 445 StPO, wonach der Bundesrat die zum Vollzug der Strafprozessordnung notwendigen Ausführungsbestimmungen erlässt. Der Ingress der Mitteilungsverordnung ist entsprechend anzupassen.

IV Änderung der Verordnung vom 10. November 2004 über die verdeckte Ermittlung (VVE; SR 312.81)

1. Allgemeines

Diese Verordnung stützt sich auf Artikel 9 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die verdeckte Ermittlung (BVE; SR 312.8), das gemäss Anhang 1 Ziffer I/2 StPO aufgehoben wird. Somit entfällt die gesetzliche Grundlage, auf die sich die Verordnung über die

¹ SR 312.0; AS 2010 1881

verdeckte Ermittlung zurzeit stützt. Die neue gesetzliche Grundlage für die VVE bildet Artikel 445 StPO, wonach der Bundesrat die zum Vollzug der Strafprozessordnung notwendigen Ausführungsbestimmungen erlässt. Die VVE ist deshalb entsprechend anzupassen.

2. Die Änderungen im Einzelnen

Art. 1

Im Artikel 1 des Abschnitts "Inhalt und Geltungsbereich" wird festgehalten, dass die Verordnung die Ausführungsbestimmungen zur verdeckten Ermittlung nach den darin genannten Artikeln der StPO enthält. Dies dient einerseits der Übersichtlichkeit und der Anwenderfreundlichkeit. Andererseits wird durch diesen Hinweis explizit auf den neuen Geltungsbereich der VVE hingewiesen: sie gilt für die verdeckten Ermittlungen im Rahmen der Strafverfolgung nach Bundesrecht durch die Strafbehörden des Bundes und der Kantone (Art. 1 Abs. 1 StPO), hingegen nicht mehr nach Militärstrafprozess (MStP). Der Militärstrafprozess ist eine der Ausnahmen vom Geltungsbereich der StPO (Art. 1 Abs. 2 StPO). Folglich werden ergänzende Regelungen zur verdeckten Ermittlungen im Militärstrafprozess in den entsprechenden Ausführungserlassen zur MStP integriert.

Art. 2

Abs. 1: Der Verweis auf den entsprechenden Artikel des BVE wurde gestrichen.

Abs. 2: Die StPO führt keine explizite Unterscheidung zwischen den Einsatz- und Verfahrensakten mehr. Die Anforderungen an die Aktenführung ergeben sich aus der StPO, weshalb Absatz 2 in seiner alten Fassung aufgehoben wird.

Es ist nach wie vor der erklärte Wille des Gesetzgebers, dass den verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern der bestmögliche Schutz gewährt wird. Wurden diese mit einer Legende ausgestattet und wurde ihnen Anonymität zugesichert, so haben die verdeckten Ermittlerinnen und Ermittler Anspruch darauf, dass ihre wahre Identität während des Verfahrens sowie nach dessen Abschluss geheim gehalten wird und dass keine Angaben über ihre wahre Identität in die Verfahrensakten aufgenommen werden (Art. 151 und 288 Abs. 2 StPO). Aus diesem Grunde hält Absatz 2 fest, dass diejenigen Akten, die über die Legendierung und die wahre Identität dieser Ermittler Aufschlüsse geben könnten, getrennt von den Verfahrensakten zu führen und aufzubewahren sind.

3. Abschnitt: Vorzeigegeld

Art. 3 - 6

In diesen Artikeln werden die Begriffe: Kantone, Polizeikommando, Polizeikorps, Kommandantin oder Kommandant durch die Staatsanwaltschaft bzw. Staatsanwältin oder Staatsanwalt ersetzt. Dies hängt mit der gemäss StPO geänderten Kompetenzzuteilung zusammen: Es ist nicht mehr das für den Einsatz zuständige Polizeikommando, sondern die Staatsanwaltschaft, die einen Antrag an den Bund um die benötigten Geldbeträge stellen kann und welche die nötigen Schutzvorkehrungen etc. treffen muss (Art. 295 StPO).

Art. 12 und 14

Der Begriff "zuständige Polizeibehörde" wird ersetzt durch den Begriff "Bundesamt für Polizei". Da die verdeckten Ermittlungen im Rahmen der Strafverfolgung nach dem Militärstrafprozess nicht mehr in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen (vgl. Kommentar zu Art. 1), kommt als möglicher Arbeitgeber, der allfällige Schutzmassnahmen für seine Angestellten oder deren Angehörige treffen muss (Art. 12) bzw. der für seine Angestellten Versicherungen abschliessen kann (Art. 14), auf Bundesebene allein noch das Bundesamt für Polizei in Frage.

Art. 13

Die Absätze 1 und 3: Der Verweis auf den entsprechenden Gesetzesartikel wird angepasst. Es wird im Weiteren festgehalten, dass für den Abschluss der Verträge das Bundesamt für Polizei die zuständige Behörde ist. Da die verdeckten Ermittlungen nach dem Militärstrafprozess nicht mehr in den Anwendungsbereich der geänderten VVE fallen, ist nun allein das

Bundesamt für Polizei für den Abschluss solcher Verträge zuständig. Der alte Absatz 3 wurde, soweit es das Bundesamt für Polizei betrifft, in Absatz 1 integriert. Sofern sich die Bestimmung auf das im Militärstrafprozess zuständige Obergericht bezogen hat, wurde sie aufgehoben.

V Änderung der Verordnung vom 24. Oktober 1979 über die Militärstrafrechtspflege (MStV; SR 322.2)

Das noch geltende Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die verdeckte Ermittlung (BVE; SR 312.8) regelt die verdeckte Ermittlung für bürgerliche und militärische Strafverfahren. Dementsprechend gilt auch die darauf gestützte Verordnung über die verdeckte Ermittlung vom 10. November 2001 (VVE; SR 312.81) für beide Bereiche. Weil die gesetzlichen Regeln über die verdeckte Ermittlung in die Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 und den Militärstrafprozess vom 23. März 1979 (MStP; SR 322.1) überführt werden, sind auch die Verordnungsbestimmungen aufzuteilen: Für zivile Strafverfahren finden sich diese wie bisher in der VVE; für militärische Verfahren neu in der MStV. Dabei genügt hier ein Verweis auf die Vorschriften der VVE.

V Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die vorgesehenen Änderungen und Aufhebungen haben keine personellen und finanziellen Auswirkungen.

VI Inkrafttreten

Die Änderungen und Aufhebungen müssen gleichzeitig mit der Strafprozessordnung in Kraft treten, mithin am 1. Januar 2011.